



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3262

Der Oberbürgermeister

II/20-201-re

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.11.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	02.12.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung des Hebesatzes zur Festsetzung der Grundsteuer B

Beschlussentwurf:

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer B wird in der als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Reinartz, 20-201, 0214/406 - 2170

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Reduzierung des Hebesatzes für die Grundsteuer B.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Produktgruppe Steuern 1605,
Produkt Grundsteuer B 401200,
Finanzstelle 970016050102.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Grundsteuer B Minderertrag 2020 ca. 2.570.000,00 €.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2020 und der Anpassung des Haushalts-sanierungsplanes 2012 - 2021 hat der Rat zum Antrag Nr. 2019/2991 am 01.07.2019 beschlossen, dass der Haushaltsplan auf Basis des Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 750 v. H. aufgestellt werden soll.

Die Einbringung des Haushaltes erfolgte am 04.11.2019 mit der Vorlage Nr. 2019/3220. Damit der Hebesatz ab 2020 auf dieser Höhe festgesetzt wird, ist die Änderung der Hebesatzsatzung erforderlich.

Daher schlägt die Verwaltung vor den Hebesatz für die Grundsteuer B wie folgt anzu-
passen:

	<u>Hebesatz alt</u>	<u>Hebesatz neu</u>
2020	790 v. H.	750 v. H.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Satzungen sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 01.01.2020 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung noch in diesem Sitzungsturnus erforderlich.

Anlage/n:

7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grundsteuer in der Stadt Leverkusen

Satzung vom . . . zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Änderung der Steuerhebesätze beschlossen

I. Änderungen:

Die o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2 wird „**790 v.H.**“ ersetzt durch „**750 v.H.**“

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2020 in Kraft.